

27.

Verordnung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 2. Oktober 1855,

womit die genaue Befolgung des §. 30 II. Theil der Waldordnung vom Jahre 1839 anbefohlen wird.

Gemäß Dekretes des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1853 Z. 15331 haben die Bestimmungen des II. Theils der Waldordnung vom Jahre 1839, der von Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen handelt, noch fortwährend volle Anwendung. Da nun der §. 30 dieses II. Theils der Waldordnung anordnet: „Jedes Gemeindeglied müsse, soweit es seinen Bedarf an Forst-Haupt- und Neben-Nutzungen nicht aus Privateigenthums-Waldungen befriedigen kann, sonderu dessen Deckung aus Gemeinde- und Staatswaldungen anspricht, denselben für ein ganzes Jahr vorläufig der Gemeinde-Vorstehung anzeigen,“ und da somit jeder Privateigenthumswald-Besitzer schuldig ist, seinen Wald für seine Haus- und Gutsbedürfnisse zu benützen und nur jenen Theil seines Forstproduktenbedarfs als ein Geforsteter aus Staats- oder Gemeinde-Waldungen anzusprechen, der aus seinem Walde mit Berücksichtigung des nachhaltigen Ertrags nicht gewonnen werden kann, so findet die k. k. Statthalterei die gesetzliche Bestimmung neuerlich in Erinnerung zu bringen und sowohl die Forstorgane als auch die Gemeinde-Vorstehungen zur genauen Befolgung und Handhabung derselben anzuweisen, wie auch die Gemeinde-Vorstehungen verantwortlich zu erklären, wenn sie den Besitzern von Privatwäldern ihren vollen Forstproduktenbedarf aus unvertheilten Gemeinde-Wäldern zu beziehen gestatten.

Die k. k. Forstbehörden aber werden zur Ueberwachung der Privatwälder angewiesen und sie haben, wenn ein Privat in der Absicht, sich den Holzbezug aus dem Staats- oder Gemeinewald zu verschaffen, seinen Eigenthumswald verwüstet, hievon dem k. k. Bezirks-Amte die Anzeige zu machen.

28.

Verordnung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 2. Oktober 1855,

über die Bestimmungen wegen künftiger Einbringung der Verpflegskosten für in öffentlichen Gebär- und Findel-, dann Irrenanstalten untergebrachte mittellose Personen.

Ueber die Frage, welche Bestimmungen wegen künftiger Einbringung der Verpflegskosten für in öffentlichen Gebär- und Findel-, dann Irrenanstalten untergebrachte mittellose Personen aus dem Anlasse zu treffen wären, daß zu Folge allerhöchster Entschliesung vom 14. September 1852 die Dotations-Abgänge dieser Anstalten vom Staatsschatze auf die be-